

RS Verg 2007/5/9 N/0013- BVA/03/2007-35

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.05.2007

Norm

BvergG 2006 §318

Rechtssatz

Wird die von mehreren Unternehmern angefochtene Zuschlagsentscheidung des Auftraggebers mit Bescheid des Bundesvergabeamtes für nichtig erklärt, hat die Antragstellerin daher infolge Klaglosstellung Anspruch auf Ersatz ihrer gemäß § 318 BVerG 2006 entrichteten Gebühren. Wird die von mehreren Unternehmern angefochtene Zuschlagsentscheidung des Auftraggebers mit Bescheid des Bundesvergabeamtes für nichtig erklärt, hat die Antragstellerin daher infolge Klaglosstellung Anspruch auf Ersatz ihrer gemäß Paragraph 318, BVerG 2006 entrichteten Gebühren.

Entscheidungstexte

- N/0013-BVA/03/2007-35
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 09.05.2007 N/0013-BVA/03/2007-35

Dokumentnummer

VERGR_20070509_N_0013_BVA_03_2007_35_01

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at